

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/10/0202

Rechtssatz

Der bloße Umstand, dass der pflegende Angehörige bereits eine Pensionsleistung bezieht, vermag nichts daran zu ändern, dass dieser gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient. Ein derart erzielt Einkommen ist daher auch dann, wenn dieses neben Pensionsleistungen bezogen wird, grundsätzlich zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017100202.L05